
S 2 KR 66/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 KR 66/01
Datum	03.05.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 105/01
Datum	25.10.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts M^¼nchen vom 3. Mai 2001 wird als unzul^¼ssig verworfen.
II. Au^¼ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der am 1935 geborene Kl^¼ger war bis 31.01.1998 aufgrund einer Besch^¼ftigung als Forschungsassistent wegen ^¼berschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze bei der Beklagten freiwillig versichert; danach war er freiwilliges Mitglied als nicht versicherungspflichtiger Rentner. Die Mitgliedschaft endete am 15.07.1999 wegen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung. Der Kl^¼ger ist seit 16.07.1999 freiwilliges Mitglied einer anderen Krankenkasse.

Die Beklagte regelte mit den Bescheiden vom 06.05., 12.07. und 21.07.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.08. 1999 die Einstufung in die Beitragsklassen 661 und 671. Der Kl^¼ger erhob hiergegen am 17.08.1999 Klage beim Sozialgericht M^¼nchen ((SG); S 2 KR 509/99). Mit den Bescheiden vom 11.03. und 26.04.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.08.1999

lehnte die Beklagte eine teilweise Befreiung von notwendigen Fahrkosten und Zuzahlungen zu Arznei-, Verband- und Heilmitteln f r das Jahr 1998 ab. Der Kl ger erhob hiergegen am 16.08.1999 Klage beim SG (S 2 KR 502/99). Er beantragte am 09.12.1999 beim SG den Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Zwangsvollstreckung durch die Beklagte (S 2 KR 47/99.ER).

Das SG schloss in der Streitsache S 2 KR 509/99 am 09.11.2000 folgenden Vergleich: "I. Die Beklagte erkl rt sich bereit, dem Kl ger  ber seine Beitr ge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung vom 01.02.1998 bis 15.07.1999 eine Entscheidung zukommen zu lassen. Gleiches gilt f r die Befreiung von der Zuzahlung f r 1998 bis zum Ausscheiden bei der Beklagten am 15.07.1999. II. Die Beklagte vollstreckt einstweilig nicht ihre Forderung aus dem Bescheid vom 13.07.1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.11.1999. III. Die Beteiligten erkl ren  bereinstimmend die Rechtsstreitigkeiten S 2 KR 502/99, S 2 KR 509/99 und S 2 KR 740/99.ER f r erledigt. IV. Kl ger  bergibt die ihm vorliegenden Nachweise f r die Pr fung der Zuzahlungspflicht bei Arzneimitteln. V. Beklagtenvertreter sichert zu, die  bergebenen Unterlagen zusammen mit der Entscheidung dem Kl ger zukommen zu lassen."

Der Vergleich tr gt den Vermerk "vorgelesen und genehmigt".

Der Kl ger erhob am 17.11.2000 "sofortige Beschwerde" gegen die Niederschrift. Er beanstandete mit dem Schreiben vom 09.01. 2001, dass bisher noch keine rechtsverbindliche Verbescheidung der Beklagten ergangen sei; ein Vergleich zwischen ihm und der Beklagten sei nicht zustande gekommen, und die Beklagte sei verpflichtet, seine Unterlagen unverz glich herauszugeben. (Der Rechtsstreit wurde vom SG unter dem Az.: [S 2 KR 66/01](#) gef hrt.) Mit Schreiben vom 05.02.2001 macht der Kl ger gegen ber der Beklagten wegen Unterlassung, Diskriminierung seiner Person und der Familie sowie einer fehlenden Entschuldigung des Vorstandes der Beklagten einen Schadensersatz in H he von 3.000,00 DM geltend ([S 2 KR 66/01](#)).

Das SG hat mit Schreiben vom 16.03.2001 dem Kl ger bei weiterer Inanspruchnahme des Gerichts bez glich der geltend gemachten Anspr che Mutwillenskosten angedroht. Es hat in der m ndlichen Verhandlung vom 03.05.2001 durch Urteil festgestellt, dass durch den gerichtlichen Vergleich vom 09.11.2000 die Rechtsstreitigkeiten S 2 KR 502/99, S 2 KR 509/99 und S 2 KR 740/99 ER erledigt worden seien und die weitergehende Klage abgewiesen. Es hat ferner den Kl ger zur Zahlung von DM 500,00 an die Staatskasse verurteilt. In der Urteilsbegr ndung hat das SG ausgef hrt, der Kl ger habe den Vergleich angefochten mit Schriftsatz vom 09.01.2001; Anfechtungsgr nde l gen nicht vor. Ebenso wenig sei der Vergleich wirksam widerrufen worden. Der Vergleich habe die Rechtsstreitigkeiten beendet, er sei wirksam geschlossen und protokolliert worden. Dem Kl ger stehe auch ein Schadensersatzanspruch wegen der fehlenden Entschuldigung des Vorstandes der Beklagten nicht zu. Er habe die Aussichtslosigkeit des Rechtsstreits erkannt und gleichwohl den Prozess fortgesetzt, weshalb ihm Mutwillenskosten auferlegt worden seien. Mit Schreiben vom 05.05.2001 hat der Kl ger die R cknahme der Mutwillenskosten beantragt.

Er hat mit der Berufung vom 10.07.2001 geltend gemacht, das Urteil des SG sei bezweifelndlich der Mutwillenskosten aufzuheben. Er habe nicht mutwillig gehandelt, da er den Inhalt der Urteile in den Streitsachen [S 2 KR 66/01](#) und 762/00 nicht verstanden habe. In diesen Urteilen und im Sitzungsprotokoll vom 03.05.2001 sei eine Fülle unsachlicher Unterstellungen, Unwahrheiten und Rechtsbeugungen enthalten. Der Vergleich vom 09.11.2000 sei oberflächlich und unzureichend und von ihm nicht genehmigt worden.

Nachdem die Beklagte mit Schriftsatz vom 25.07.2001 darauf hingewiesen hat, dass die Kostenentscheidung im Urteil nicht anfechtbar sei, hat der Kläger am 11.08.2001 erklärt, dass sich die Berufung auf das gesamte Urteil erstrecke. Zuletzt hat er in der mündlichen Verhandlung erklärt, er wende sich gegen die Verhängung der Mutwillenskosten.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts München vom 03.05.2001 in Punkt 4 aufzuheben.

Die Beklagte stellt keinen Antrag.

Beigezogen wurden die Akten der Beklagten und des SG, auf deren Inhalt im Übrigen Bezug genommen wird.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger hat die Berufung fristgerecht eingelegt ([Â§ 151](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG -). Sie ist jedoch unzulässig, da der Kläger sich gegen die Auferlegung der Mutwillenskosten wendet ([Â§ 192 SGG](#)). Denn gemäß [Â§ 144 Abs.4 SGG](#) ist die Berufung ausgeschlossen, wenn es sich um die Kosten des Verfahrens handelt; hierunter fallen auch Mutwillenskosten (Meyer-Ladewig, SGG, 6. Auflage, Â§ 145, Rn.49 mit weiteren Nachweisen).

Sie ist damit als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([Â§ 160 Abs.2 Nrn.1, 2 SGG](#)).

Erstellt am: 27.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024